

Studiengang Agrarwissenschaften (AGRW)

Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Master-Arbeit und des Masterabschlusses

Rechtsgrundlage: Studienreglement 2016 für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften Art. 32
Der Wortlaut befindet sich am Schluss dieses Dokumentes.

1. Die **Themen** werden von den Professorinnen und Professoren der Studienrichtung Agrarwissenschaften formuliert. Die Themen können bei den Professuren direkt erfragt werden. Die **leitende Person** (= Referent/Referentin) ist verantwortlich für die verbindliche Aufgabenstellung und die Einhaltung des Zeitplans. Die Master-Arbeit wird in der Regel auf Englisch verfasst, kann aber in Ausnahmefällen auch in einer der CH-Landessprachen geschrieben werden.
2. Der/die Studierende meldet die Master-Arbeit beim Studiensekretariat AGRW unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Anmeldeformulars** vor Beginn der Arbeit an. Die vereinbarten Master-Arbeiten werden der Departementskonferenz zur Bewilligung vorgelegt.
3. Die **Belegung** der Master-Arbeit in **myStudies** erfolgt durch die Studierenden nach der Abgabe des Anmeldeformulars. Das Studiensekretariat AGRW bestätigt die Belegung nach erfolgter Genehmigung durch die DK.
4. Die Master-Arbeit hat einen **Umfang** von 30 KP (900 Arbeitsstunden), was einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 6 Monaten entspricht.
5. Der/die Studierende führt die Master-Arbeit selbständig aus. Die leitende Person sorgt für die **erforderliche Infrastruktur** (Labor usw.) und überprüft den Fortgang der Arbeit.
6. Bestandteile und **Benotung**:

Mit Benotung:

- Schriftlicher **wissenschaftlicher Bericht** (80% der Note): sowohl Referent*in als auch Korreferent*in bewerten und benoten die Arbeit in der Regel innert 4 – 6 Wochen.
- Präsentation** von 20 Min. mit 10 Min. Diskussion als Abschlusspräsentation vor Fachpublikum (20% der Note). Sowohl Referent*in als auch Korreferent*in bewerten die Präsentation.

Ohne Benotung:

- Poster (Format A0) mit Ergebnissen, der Vorstellung der Methode oder des Projekts.

7. Der **Beginn** der Master-Arbeit erfolgt nach Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 32. Der **Abgabetermin** der Master-Arbeit richtet sich nach den Angaben auf dem Anmeldeformular. Eine begründete **Verlängerung** kann durch die leitende Person beim Studiensekretariat AGRW beantragt werden.
8. Die Bedingungen für die Teilnahme an der Master-Feier sind: - entweder Vortrag gehalten und Poster abgegeben; - oder schriftliche Arbeit und Poster abgegeben.
9. **Abgabe** der Master-Arbeit:

Schriftliche Arbeit:

Ein PDF-File inkl. Aufgabenstellung und [Eigenständigkeitserklärung](#) (Einfügen vor dem Inhaltsverzeichnis) werden spätestens am Abgabetermin bis 23:59:59 Uhr per e-mail an die Referent*in/Korreferent*in, mit cc an das Studiensekretariat (agr-sciences@usys.ethz.ch), geschickt. Die Studentin/der Student klärt vorgängig ab, ob die Referent*in/Korreferent*in zusätzlich ein gebundenes Exemplar wünscht.

- Zusammen mit der Master-Arbeit wird auch das Poster als PDF-File (Hochformat) per E-Mail eingereicht. **Wichtig:** Die Referent*in/Korreferent*in bewerten das Poster nicht, es geht darum, dass sie es gesehen haben und ihr ok für die Ausstellung an der Masterfeier erteilen.

Wenn der Master-Arbeit-Abgabe-Termin nach der Master-Feier festgelegt ist, dann muss das Poster als PDF-File vorgängig an den Referenten/an die Korreferentin per e-mail für das ok zugeschickt werden. Hierzu bitte die Angaben im Infomail betreffend Master-Feier befolgen.

Poster:

Die fristgerechte Abgabe des Ausdrucks im Format A0 und PDF im Format A4 im Studiensekretariat AGRW berechtigt zur Teilnahme an der Poster-Ausstellung und der anschliessenden Master-Feier. Hierzu erhalten die Studierenden vor der Master-Feier eine Infomail. Die Poster können nach der Poster-Ausstellung im Studiensekretariat wieder abgeholt werden.

10. Das Studiensekretariat AGRW ermittelt den **Mittelwert** der beiden Noten aus dem Vortrag und der schriftlichen Arbeit, erfasst und verfügt die Note im Leistungskontrollsystem. Die Studierenden erhalten die Bewertungsblätter mit den durch Referent/in und Korreferent/in vorgenommenen Bewertungen der schriftlichen Arbeit und des Vortrages.

Auszug aus dem Studienreglement 2016

Art. 32 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium insgesamt mindestens 60 KP erworben hat, wobei das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen bzw. die entsprechenden 30 KP erworben sein müssen.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin betreffend der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c Ausnahmen bewilligen. Bei den Zulassungsvoraussetzungen nach Bst. a und b sind Ausnahmen ausgeschlossen.

³ Als Referent/Referentin (Leiter/Leiterin) einer Master-Arbeit berechtigt sind Professoren und Professorinnen, die in der Studienrichtung Agrarwissenschaften unterrichten. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 5.

⁴ Die Master-Arbeit wird in der Regel im Fachbereich der gewählten Vertiefung verfasst. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 5

⁵ Folgendes bedarf der Genehmigung der Departementskonferenz:

- a. das Thema der Master-Arbeit;
- b. der Referent/die Referentin der Master-Arbeit;
- c. der Korreferent/die Korreferentin der Master-Arbeit.

⁶ Der Referent/die Referentin der Master-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die inhaltlichen Kriterien der Bewertung fest. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt die Einzelheiten der Bewertung in separaten Ausführungsbestimmungen.

⁷ Die maximal zulässige Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate (Vollzeitstudium). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁸ Die Master-Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht, einer mündlichen Präsentation und der Gestaltung eines Posters abgeschlossen.

⁹ Für die Benotung der Master-Arbeit gilt:

- a. Der Referent/die Referentin und der Korreferent/die Korreferentin bewerten die Leistung je mit einer Note.
- b. Die Note der Master-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der zwei in Bst. a. genannten Noten.

¹⁰ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

¹¹ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Referenten/einer anderen Referentin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

¹² Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.